



**STADT  
ASCHAFFENBURG**

## **Satzung für das Jugendparlament der Stadt Aschaffenburg**

## Satzung der Stadt Aschaffenburg für das Jugendparlament

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### Präambel

Das Jugendparlament gibt Jugendlichen die Chance, demokratisches Denken und Handeln zu erlernen und zu erleben. Das Jugendparlament soll Jugendliche befähigen, ihre Interessen auszudrücken und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten und Themen der Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen. Die Entwicklung von Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung sollen dabei ebenso eine Schlüsselrolle einnehmen wie Partizipation, Mitbestimmung, Freiwilligkeit und wertschätzende Kommunikation.

Das gemeinsame Engagement im Jugendparlament stärkt das Sozialverhalten und die Sozialkompetenz der Jugendlichen. Durch die Teilhabe an politischen Prozessen wird Demokratie als Lebensform erfahrbar. Es entstehen Bildungs- und Experimentierräume, in denen sich Jugendliche mit Wertvorstellungen und demokratischen Prinzipien auseinandersetzen und die Wirksamkeit ihres demokratischen Handelns erleben können.

### § 1 Jugendparlament

- (1) In der Stadt Aschaffenburg besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 19 Mitgliedern. Jugendliche, die am ersten Tag der Wahlwoche das 13. Lebensjahr begonnen und das 18. noch nicht vollendet haben, können in das Jugendparlament gewählt werden.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Adresse des Jugendparlaments ist die der Stadt Aschaffenburg.
- (5) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

### § 2 Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament ist eine gewählte Interessenvertretung der Aschaffener Jugendlichen und stellt sich zur Aufgabe, dass im Aschaffener Stadtrat und in der Stadtverwaltung die Meinung der Aschaffener Jugend berücksichtigt wird.
- (2) Das Jugendparlament kann bei allen Angelegenheiten und Themen, insbesondere bei Angelegenheiten und Themen der Jugendlichen in Aschaffenburg, im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen, bei der Oberbürgermeisterin / beim Oberbürgermeister oder bei den zuständigen Referentinnen / Referenten aufgrund eigener Initiative Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen abgeben.
- (3) Das Jugendparlament ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.
- (4) Das Jugendparlament soll sich mit anderen Organisationen und Akteuren der Jugendarbeit in Aschaffenburg vernetzen; um Synergieeffekte zu nutzen.

## § 5 Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen, die am ersten Tag der Wahlwoche das 13. Lebensjahr begonnen und das 18. noch nicht vollendet haben und die zum Zeitpunkt der Wahl in Aschaffenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(2) Wer während der Wahlperiode das 18. Lebensjahr vollendet, darf sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben. Dies gilt auch für Nachrücker.

(3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird von der Stadtverwaltung anhand der oben genannten Kriterien erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister.

## § 6 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlbewerber haben sich schriftlich und fristgerecht zu melden. Zur Bewerbung sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Die Bewerbung muss folgendes beinhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf). Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden. Die Bewerbung ist von den Bewerbern zu unterzeichnen. Eine Erziehungsberechtigte / ein Erziehungsberechtigter muss ihr / sein Einverständnis zur Bewerbung durch Unterschrift erklären.

(2) Den Bewerberinnen / Bewerbern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor der Wahl bekannt zu machen.

## § 7 Ungültige Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag ist ungültig

- wenn er verspätet eingegangen ist
- wenn die Zustimmung der / des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt
- wenn die vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind
- wenn die Bewerberin / der Bewerber nicht wählbar ist

## § 8 Wahlverfahren

(1) Die Wahl zum Jugendparlament ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Für die Wahl werden Wahllokale eingerichtet und es werden Wahlurnen und vorbereitete Stimmzettel verwendet. Die Wahllokale werden den Jugendlichen in der Einladung zur Wahl mitgeteilt.

(2a) Die Wahl des Jugendparlaments kann unter der Voraussetzung der Wahrung des Datenschutzes auch online durchgeführt werden.

(3) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

- wenn die Wählerin / der Wähler gegen die Bewerberin / den Bewerber einen Zusatz oder einen Vorbehalt beifügt,
- wenn die Wählerin / der Wähler mehr als 19 Bewerberinnen / Bewerber ankreuzt oder eindeutig kenntlich macht.

## § 12 Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

(1) Die 19 Bewerberinnen / Bewerber, die nach den ersten 19 Bewerberinnen / Bewerbern die nächst höheren Stimmen erhalten, werden Nachrückerinnen / Nachrücker. Die Nachrückerinnen / Nachrücker werden zu allen Sitzungen und Arbeitstreffen eingeladen und sollen eng mit dem Jugendparlament zusammenarbeiten.

(2) Bei Ersatzbestimmung, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune, rückt die Bewerberin / der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

## § 13 Zusammensetzung des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament besteht aus 19 gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Das Plenum des Jugendparlaments ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendparlaments. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Plenum beschließt eigenverantwortlich über die von der Stadt Aschaffenburg gewährten Haushaltsmittel. Das Plenum kann projektbezogene Arbeitsgruppen bilden und gegebenenfalls mit einfacher Mehrheit wieder auflösen.

(3) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus insgesamt sechs Personen: zwei Personen für den Vorsitz (eine davon als Stellvertretung), eine Person für die Schriftführung, eine Person für die Öffentlichkeitsarbeit, eine Person für die Verwaltung der Kasse sowie eine weitere Person, deren Aufgabenschwerpunkt das Jugendparlament festlegt. Der Vorstand wird paritätisch besetzt; die Posten der beiden Vorsitzenden werden ebenfalls paritätisch besetzt.

(4) Die vorsitzende Person, oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung, vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen. Die / Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Hierin wird er / sie von der Geschäftsstelle des Jugendparlaments im Jugendamt unterstützt.

(5) Die Arbeitsgruppen bieten Aschaffener Jugendlichen, die dem Jugendparlament nicht angehören, Beteiligungsmöglichkeiten.

## § 14 Sitzungen

(1) Das Jugendparlament soll in der Regel alle zwei Monate und insgesamt mindestens 4-mal jährlich tagen. Während der Schulferienzeiten finden keine Sitzungen statt. Auf Antrag von mindestens einem

